

(509—3)

Nr. 12984.

Kundmachung.

Wegen der noch fortwährend in bedrohlicher Ausbreitung in Zivil- und Militär-Kroatien herrschenden Rinderpest findet die Landesregierung die Zufuhr von Schlachthornvieh mittelst der Agramer Eisenbahn nach Krain zu untersagen, und von diesem Verbote lediglich jenes Schlachtvieh auszunehmen, welches eigens zur Aproxivisionierung der Stadt Laibach von hiesigen Metzgern eingekauft worden ist. Alles andere aus Kroatien und der Militärgrenze auf der Eisenbahn kommende Groß- und Kleinschlachtvieh darf selbst, wenn selbes mit den Gesundheitszeugnissen versehen wäre, vom 25. Dezember d. J. angefangen weder in Laibach, noch in einem andern Stationsplatze in Krain auswaggonirt werden.

Am Bahnhofe in Laibach wird das für die Metzger in Laibach angelangte Schlachthornvieh von der aufgestellten Viehbeschau-Kommission untersucht und jenen Metzgern übergeben, auf welche die Frachtbriefe lauten und welche verpflichtet sind, dasselbe bis zu dessen Abschachtung in eigenen Stallungen abgesondert von dem übrigen Hornvieh kontumazirt zu halten und durch eigene Wärter bedienen zu lassen. — Die Gebühr für jedes beschaute Stück Rindvieh wird auf 20 kr., und für jedes beschaute Stück Kleinhornvieh auf 10 kr. festgesetzt.

K. k. Landesbehörde für Krain.
Laibach am 16. Dezember 1864.

(513—1)

ad Nr. 19834/2960 IV.

Konkurs-Verlautbarung.

Am k. k. Gymnasium in Triest ist eine Lehrstelle für Physik und Mathematik erledigt, womit ein Jahresgehalt von 945 fl. öst. W., mit dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 1050 fl. öst. W. nebst den gesetzlichen Degrenzulagen und ein Quartiergeld von 126 fl. öst. W. verbunden ist.

Die Bewerber haben ihre an das hohe Staatsministerium zu stehenden Gesuche, die mit den Nachweisungen über ihre vorschriftsmäßige Eignung für das Lehramt an Obergymnasien überhaupt, und über allfällige Kenntniß der italienischen Sprache belegt sein müssen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden

bis zum 15. Jänner 1865
an diese Statthaltereie gelangen zu lassen.
Von der k. k. k. Statthaltereie.
Triest am 6. Dezember 1864.

(503—3)

Nr. 2803.

Kundmachung

der Offertverhandlung bezüglich des Baues einer stehenden Brücke über die Save bei Gurksfeld.

In Folge Beschlusses des krain. Landtages vom 27. März 1863 und der vom k. k. Staatsministerium einverständlich mit dem k. k. Finanzministerium unterm 9. November 1863, 3. 19472, und 29. Februar 1864, 3. 1452, gegebene Zustimmung wird

am 24. Jänner 1865, Vormittags 10 Uhr,
vor dem gefertigten Landes-Ausschusse die Offertverhandlung zur Hintangabe des Baues einer stehenden Brücke über die Save bei Gurksfeld nebst den beiderseitigen Zufahrten, sowohl auf krainischer als steirischer Seite unter den bei der landschaftlichen Kanzleivorsteherung zur Einsicht bereit liegenden Bedingungen, bezüglich deren die Differenten insbesondere auf den S. 6 aufmerksam gemacht werden, stattfinden.

Die wesentlichsten Bedingungen sind:
1) Daß der Ersther sowohl die Brücke, als die Zufahrten auf eigene Kosten herstelle;
2) daß ihm dafür durch eine zu vereinbarende Reihe von Jahren der Bezug der Brückenmauth, und zwar:

für ein Stück Zugvieh mit . . . 17 kr.
" " " Triebvieh " . . . 7 " "
" " " Kleinvieh " . . . 4 " "
und für eine Person " . . . 1 " "
überlassen werde;

3) daß ihm mit dem Zeitpunkte der Eröffnung der Brücke ein Pauschalbetrag bis höchstens 10000 fl. öst. W. aus dem Landesfonde erfolgt werde;

4) daß er während der Genußdauer die Brücke auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten, und nach deren Ablauf in gutem Stande an die Landschaft Krain zurück zu stellen habe;

5) daß der Bau nach dem vorliegenden Plane ausgeführt, und im Laufe des Jahres 1865 vollendet werde, wenn nicht der Fall des S. 9 der Lizitationsbedingnisse eintreten sollte.

Es werden nur schriftliche Anbote angenommen, welche bis 24. Jänner 1865, 10 Uhr Vormittags, an den Landes-Ausschuss einzusenden oder persönlich zu überreichen sind, wo dann deren Eröffnung stattfinden wird.

Jedes Offert muß gehörig gefertigt und mit einem Kautionserlage pr. 4000 fl., d. i.: Viertausend Gulden öst. W. entweder in Baarem, öffentlichen Obligationen nach dem Kurswerthe, oder in Sparkassebücheln versehen sein, und hat die Angabe zu enthalten, auf wie viele Jahre der Bewerber auf den Bezug der Brückenmauth, und auf welchen Pauschalbetrag aus dem Landesfonde er Anspruch mache, so wie die Erklärung, daß er sich sämtlichen Lizitationsbedingnissen unterwerfe.

Längstens 14 Tage nach der Offertverhandlung wird den Bewerbern bekannt gegeben, welchem von ihnen die Bauführung überlassen worden sei.

Vom krain. Landes-Ausschusse.
Laibach am 17. November 1864.

(508—3)

Nr. 6062 merc.

Edikt.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß das hohe Präsidium der k. k. Landesregierung in Laibach einverständlich mit diesem k. k. Handelsgerichte zu den handelsgerichtlichen Kundmachungen für die Zeit vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1865 die „Laibacher Zeitung“ und den „österreichischen Zentralanzeiger für Handel und Gewerbe“ bestimmt habe.

Laibach am 13. Dezember 1864.

(502—3)

Nr. 2109.

Edikt.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt gibt bekannt, daß in Gemäßheit der mit Note Sr. Erzellenz des k. k. Statthalters für Krain vom 9. d. M., 3. 2505, geschehenen Eröffnung für die im Art. 13 und 14 des Handelsgesetzes vorgesehenen Verlautbarungen im Jahre 1865 die „Laibacher Zeitung“ und der österreichische Zentralanzeiger für Handel und Gewerbe bestimmt worden sind.

Neustadt am 13. Dezember 1864.

(511)

Nr. 8684.

Kundmachung.

Hieramts erliegen nachbenannte gefundene Gegenstände:

- 2 goldene Armbänder,
- 1 goldenes Medaillon,
- 1 Bernsteinschnur,
- 1 silberner mit N. P. bezeichneter Kaffeelöffel,
- 1 seidener Sonnenschirm,

mehrere Goldstücke, — und kleinere Geldbeträge.

Die Verlustträger wollen sich dießfalls hieramts melden.

K. k. Polizei-Direktion.
Laibach den 20. Dezember 1864.

(512—1)

Nr. 2290.

Minuendo-Lizitation.

Vom k. k. Bezirksamte Egg wird hiemit bekannt gegeben, daß von der hohen k. k. Landesregierung zu Laibach die Herstellung eines neuen Schulgebäudes im Pfarorte Moräutsch dieses Bezirkes angeordnet und zu diesem Behufe die Minuendo-Lizitation auf den 17. Jänner 1865, Vormittags um 9 Uhr,

im Orte Moräutsch ausgeschrieben worden ist. Die Kosten dieser Herstellung sind auf 7235 fl. 32 kr. veranschlagt.

Jeder Lizitant hat vor seinem Anbote 5% des Ausrufspreises als Kautions zu erlegen.

Der Bauplan, die Ausmaß, die Kostenüberschläge und die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Egg am 11. November 1864.

(506—2)

Nr. 3408.

Kundmachung.

Im Hause Nr. 5 des Dorfes Draschgoische bei der Kirche ist mehreres Silbergeld aufgefunden worden, dessen Eigenthümer zur Zeit unbekannt ist.

Dieß wird mit dem Beisatze kundgemacht, daß, wenn

innerhalb Jahresfrist der hieramts hinterlegte Fund von Niemanden mit Recht angesprochen werden sollte, mit der Ausfolgung desselben nach Anordnung des Gesetzes vorgegangen werden wird.

K. k. Bezirksamt Laibach am 17. Dezember 1864.

(505—2)

Nr. 2048.

Aufforderung

an Johann Dimic, patentirten Brodbäcker zu Landstraß, derzeit unbekanntem Aufenthalte.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß wird in Gemäßheit des hohen k. k. Steuer-Direktions-Erlasses vom 29. Juli 1856, 3. 5165, Johann Dimic, patentirter Brodbäcker zu Landstraß, derzeit unbekanntem Aufenthalte, hiemit aufgefordert, den Erwerbsteuer-Rückstand sammt Umlagen von seinem Brodbäcker-Gewerbe pro 1863 und 1864 pr. . . . 15 fl. 56 kr. bei dem k. k. Steueramte in Landstraß

binnen vier Wochen um so gewisser zu bezahlen, als man widrigenfalls die Löschung dieses Gewerbes von Amtswegen veranlassen würde.

K. k. Bezirksamt Landstraß am 12. Dezember 1864.

(504—2)

Nr. 2047.

Aufforderung

an Franz Turk von Untergradische, derzeit unbekanntem Aufenthalte.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß wird Franz Turk von Untergradische, derzeit unbekanntem Aufenthalte, hiemit aufgefordert, den Erwerbsteuer-Rückstand sammt Umlagen von seinen Schmiedgewerbe pro 1860 inclusive 1864 per 18 fl. 60 kr. bei dem k. k. Steueramte Landstraß

binnen vier Wochen um so gewisser zu bezahlen, als widrigenfalls dieses Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden würde.

K. k. Bezirksamt Landstraß am 12. Dezember 1864.